

0159/2008/An

E 8.3.12 08.03.12

Ratsfraktion Neumünster

Bündnis für Bürger Ratsfraktion Neumünster, Christianstr. 59, 24534 Neumünster

Fraktionsgeschäftsstelle:

Christianstr. 59

24534 Neumünster

Telefon: 04321-8400245

Fax: 04321-8400247

Mail: info@bfb-nms.de

An den
 Stadtpräsidenten
 Friedrich-Wilhelm Strohdiek
 Großflecken 59
 24534 Neumünster

SAP/Bm/1.SAP/SAP/03/10.
 u. Nr. 7 R. 03.12 / 30

Neumünster, 08.03.12

Anfrage zu §22 und §22a SGB II

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

Uleine

bitte setzen sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 27.03.2012, mit der Bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

1. Auf welchem genau nachvollziehbaren, der ständigen Rechtsprechung folgendem Berechnungskonzept beruht die z. Z. gültige KdU – Richtlinie der Stadt Neumünster? (Bitte an einem Beispiel die Berechnung erläutern). Wenn die Richtlinie nicht oder in Teilen nicht der ständigen Rechtsprechung folgt, warum ist das so? Wieso werden hier Nachteile für Betroffene in Kauf genommen? Werden Betroffene über diesen Sachverhalt aufgeklärt, wenn ja in welcher Form, wenn nein, wieso nicht?
2. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen wurden aufgrund der seit 2008 bestehenden KdU-Richtlinie der Stadt Neumünster insgesamt ausgesprochen? (Bitte unterscheiden nach zuständiger Dienststelle Jobcenter und Sozialamt.)
3. Wie hoch ist die Überschreitung der Mietobergrenze im Durchschnitt?
4. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen wurden im Zeitraum 2008 bis heute ausgesprochen, bei einer Überschreitung der Mietobergrenze bis zu 10,- €/bis zu 20,- €/ bis zu 50,- € / über 50,- €? (Bitte unterscheiden nach zuständiger Dienststelle Jobcenter und Sozialamt.)
5. Wie viele dieser ausgesprochenen Kostensenkungsaufforderungen wurden im Zeitraum 2008 bis heute von den aussprechenden Stellen zurückgezogen? (Bitte unterscheiden nach zuständiger Dienststelle Jobcenter und Sozialamt.) Was waren die Gründe für die Rücknahme, wenn diese erfolgte?
6. Wie viele Gerichtsverfahren wurden von den Betroffenen im Zeitraum 2008 bis heute angestrengt? Und wie endeten diese (bitte genaue Auflistung über

5.4.

Klagerücknahme, Vergleich, Anerkenntnis durch das Jobcenter/Sozialamt, Urteil)?

7. Wie viele Betroffene bezahlen die Differenz zur angemessenen Miete laut Richtlinie aus eigenen Mitteln?
8. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen wurden im Zeitraum 2008 bis heute durch Umzug der Betroffenen erledigt?
9. Was hatten diese Umzüge für Folgekosten , wie Umzugsbeihilfe, Wohnungsbeschaffungskosten, doppelte Mietzahlung durch die zuständigen Dienststellen im Zeitraum 2008 bis heute?
10. Wurden Betroffene ausreichend über ihre Rechte bei einer Kostensenkungsaufforderung beraten? (Dies umfasst für uns die Beratung über Leistungen zur Wohnungsbeschaffung, Wohnungsrenovierung, doppelter Mietzahlung und Umzugskosten um nur die wichtigsten Aspekte zu benennen.) Wie erfolgte diese Beratung? Welche oben genannten Leistungen werden in welchem Umfang von der zuständigen Behörde getragen? Wurde dies den Betroffenen immer ausdrücklich mitgeteilt oder erhalten sie diese Informationen nur auf Nachfrage?
11. Wenn die Satzungsermächtigung nach § 22a SGB II durch den schleswig-holsteinischen Landtag Rechtskraft erlangt hat, wird die Stadt Neumünster dann eine eigene Satzung erlassen?
12. Wenn ja, gibt es schon einen Entwurf dieser Satzung und wo kann dieser vorab eingesehen werden?
13. Wird eine Satzung, so sie dann erlassen werden sollte, den schon heute vom zuständigen Sozialgericht Schleswig beanstandeten Sachverhalten in der jetzt gültigen KdU -Richtlinie Rechnung tragen und diese im Sinne der Betroffenen beseitigen?

Mit freundlichen Grüßen


Esther Hartmann und Fraktion